

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	05.07.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB4-825-09
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB4-0187/2017/09-110
Sitzungsdatum:	21.06.2017	Niederschrift:	09/OGR/025

Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

Sachverhalt:

Die in 2008 geschlossenen Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Ortsgemeinden sollen an das neue Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Das bezieht sich auf die bestehende Regelung zu § 4 Abs. 5 des Vertrages zur Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen bei Gemeindestraßen mit den Verbandsgemeindewerken. Nach der neuen Regelung in der Mustersatzung wird die Kostenbeteiligung nunmehr pauschal geleistet pro lfdm und Breite des Leitungsgrabens in Anlehnung an die Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität für die klassifizierten Straßenbaulastträger.

In § 16 des Vertrages wird eine neue Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden für den Straßenentwässerungsanteil von Gemeindestraßen für die Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation eingefügt, die bislang nur für die Ersterstellung geregelt war. Diese Regelung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken der Ortsgemeinden bei den Kostenanteilen an der Straßenentwässerung, an dem der Anteil an der Kanalisation mit in den Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen oder bei Förderungen an Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich des Gemeindeanteils mitberücksichtigt werden kann. Diese von den Ortsgemeinden gezahlten Kostenanteile fließen als Ertragszuschüsse, die jährlich über die Kostenrechnung der laufenden Unterhaltskosten der Straßenoberflächenentwässerung abgerechnet werden, kostenmindernd ein. Der Beitragssatz wurde entsprechend dem Vertragsmuster getrennt ermittelt für die Erneuerung in offener Bauweise in Höhe von 9,68 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche, bei grabenloser Kanalsanierung in Höhe von 6,98 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung des Vertrages mit den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der der Fassung des vorliegenden geänderten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltungen
 des Kreises
 Daun, Gerolstein,
 Hillesheim, Kelberg, Obere Kyll



13.10.2015

Abteilung
**Kommunales und
 Recht**
 Unser Zeichen
1-11821
 Auskunft erteilt
Günter Willems
 Zimmer
022
 Telefon
06592/933-236
 E-Mail
 guenter.willems
 @vulkaneifel.de

Kostenbeteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Herstellungs- bzw. Erneuerungskosten der Kanalisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen, sofern - wie das der Regelfall sein dürfte - die Fahrbahmentwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation erfolgt.

§ 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz sieht für den Fall somit drei Möglichkeiten der Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Herstellungs- bzw. Erneuerungskosten der Kanalisation vor.

1. Vertragliche Vereinbarung über den Investitionskostenanteil oder
2. Berechnung der im konkreten Einzelfall auf die ausgebaute Verkehrsanlage entfallenen Kostenbeteiligung oder
3. die Geltendmachung eines einmaligen Pauschalbetrages durch den Träger der Abwasserbeseitigungseinrichtung, sofern die Ermittlungen der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgt.

Diese Ansprüche unterliegen nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 14.01.2013; Az.: 6 A 10940/12 OVG einer 30-jährigen Verjährungsfrist.

Da die erstmalige Herstellung der Kanalisation weitestgehend abgeschlossen sein dürfte, gilt das Hauptaugenmerk auf die Erneuerung zu richten. Unter einer Erneuerung versteht man im Straßenausbaubeitragsrecht die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, d. h. eine Maßnahme, durch die eine erneuerungsbedürftige Anlage in eine im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird. Die Abgrenzung zwischen Erneuerung und Instandsetzung, also zwischen beitragsfähigem Straßenausbau und beitragsfreier Straßenunterhaltung, ist primär nach dem Ausmaß der Arbeiten an der Verkehrsanlage

ge, daneben aber auch unter Berücksichtigung qualitativer sowie funktionaler Gesichtspunkte vorzunehmen.

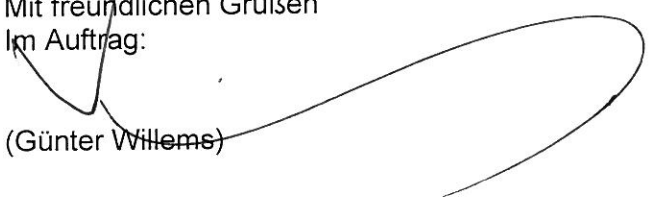
Unter Berücksichtigung dessen spricht alles dafür, eine Erneuerung des Mischwasserkanals als Bestandteil der Straße durch das sog. Inliner-Verfahren als ausbaubeitragspflichtige Maßnahme anzusehen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 05.07.2007; Az.: 6 B 10430/07.OVG grundsätzliche Aussagen zu der Ausbaubeitragsfähigkeit von Erneuerungsmaßnahmen getroffen. Auch zur Frage der Inliner-Kanalerneuerung wurde ausgeführt, dass derartige Maßnahmen zur Werterhöhung des Kanals und zu einer deutlichen Verlängerung der Lebensdauer führen. Die Kosten, die den Verbandsgemeindewerken durch die Erneuerung im Inliner-Verfahren entstehen, sind gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz auf den Träger der Straßenbaulast umzulegen, da die Kanäle - wie eingangs bereits erwähnt - neben der Grundstücks- auch der Straßenentwässerung dienen. Die Kommunen als Straßenbaulastträger haben daher die Kosten anteilig zu tragen, die auf die Straßenoberflächenentwässerung entfallen und diese sind wiederum bei der Berechnung der einmaligen bzw. wiederkehrenden Ausbaubeiträge nach dem KAG zu berücksichtigen. Die Straßenoberflächenentwässerung stellt nämlich eine Teileinrichtung der Straße dar, für deren Ausbau Beiträge zu erheben sind. Dies gilt auch dann, wenn lediglich selbstständige Anteile der Straßenentwässerung und nicht auch weitere Teileinrichtungen der Straße ausgebaut werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, zukünftig darauf zu achten, dass für den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung Ausbaubeiträge zu erheben sind. Werden keine Ausbaubeiträge gefordert, tragen die Kommunen diese Kosten in voller Höhe, so dass den Kommunen teilweise Einnahmeausfälle entstehen.

Um zukünftige Beachtung der bestehenden Rechtslage wird daher, auch im Hinblick auf die teilweise angespannte Haushaltslage in einzelnen Ortsgemeinden, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

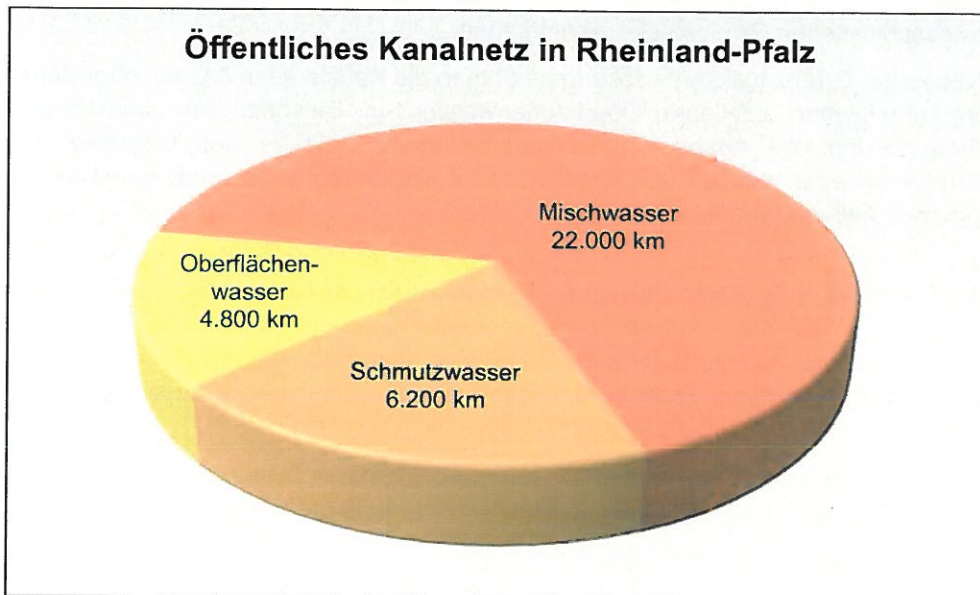
(Günter Willems)



6.4 Sanierung der Straßenoberflächenentwässerung - erhebliche Einnahmeausfälle durch nicht festgesetzte Ausbaubeiträge

6.4.1 Allgemeines

Das öffentliche Kanalnetz dient neben der Grundstücksentwässerung auch der Ableitung des auf Verkehrsflächen anfallenden Abwassers. In Rheinland-Pfalz betrug die Gesamtlänge der Abwasserkanäle Ende 2013 rund 33.000 km¹¹⁷¹¹⁸. Der überwiegende Teil entfiel auf die Mischkanalisation¹¹⁹, während ein kleinerer Teil der Trennkanalisation¹²⁰ zuzuordnen war.



Die Grafik zeigt die Aufteilung des öffentlichen Kanalnetzes in Rheinland-Pfalz nach Abwasserarten.

45 % des Kanalnetzes waren vor 1980 gebaut oder letztmals umfassend saniert worden¹²¹. Da die durchschnittliche Nutzungsdauer neu gebauter bzw. erneuerter Kanäle mit 50 bis 80 Jahren angenommen werden kann¹²², ist der Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf zum Teil erheblich¹²³.

Die Beseitigung von Schäden am Kanalnetz obliegt den für die Abwasserentsorgung zuständigen kommunalen Einrichtungen¹²⁴. Soweit die betroffenen Kanäle auch auf

¹¹⁷ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Berichte, Öffentliche Abwasserentsorgung
¹¹⁸, im Internet abrufbar unter http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/Q1033_201301_3j_VerbG.pdf.

¹¹⁹ In Mischwasserkanälen werden das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser (auch als Oberflächenwasser bezeichnet) und das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser) gemeinsam gesammelt und abgeleitet.

¹²⁰ Hier werden Niederschlagswasser und Schmutzwasser getrennt gesammelt und abgeleitet.

¹²¹ Statistische Berichte, Öffentliche Abwasserentsorgung 2013, a. a. O.

¹²² <http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/kostenvergleich.16.2.html>.

¹²³ Nach dem Öffentlichen Abschlussbericht Benchmarking Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz für das Erhebungsjahr 2013, im Internet abrufbar unter http://www.wasserbenchmarking-rp.de/content/benchmarking_wasserwirtschaft_rlp_2013.pdf, liegt bei den Teilnehmern des Vergleichs die kurz- und mittelfristig sanierungsbedürftige Kanallängenrate bei 42 %.

¹²⁴ Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

den Straßenoberflächen anfallendes Niederschlagswasser aufnehmen, haben sich die Kommunen als Träger der Straßenbaulast an den Kosten¹²⁵ zu beteiligen¹²⁶.

Diese Kosten können die Kommunen, wie nachfolgend dargelegt, unter bestimmten Voraussetzungen anteilig durch Ausbaubeiträge refinanzieren.

6.4.2 Beitragsrechtliche Einordnung der Entwässerung von Straßenoberflächen

Soweit Kanäle Schmutz- und Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ableiten, wird ihr Ausbau¹²⁷ durch einmalige oder wiederkehrende Kanalbeiträge sowie durch Benutzungsgebühren finanziert. Diese sind von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu entrichten.

Neben der Grundstücksentwässerung nehmen die Kanäle auch das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser auf. Diesbezüglich scheidet eine Finanzierung des Ausbaus über kanalbezogene Beiträge und Gebühren der Straßenanlieger aus, da der Kanal insoweit keinen Entwässerungsvorteil für die privaten Anliegergrundstücke bietet.

Allerdings kommt hier die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen¹²⁸ nach dem Kommunalabgabengesetz in Betracht, da die Straßenoberflächenentwässerung Teil der jeweiligen Verkehrsanlage ist¹²⁹. Solche Beiträge sind vorrangig gegenüber allgemeinen Haushaltsmitteln¹³⁰ zur Finanzierung der Ausbaumaßnahmen einzusetzen¹³¹. Ein Verzicht auf Beiträge ist daher grundsätzlich nicht zulässig¹³².

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen untersucht, inwieweit diese bei Kanalsanierungen Ausbaubeiträge erheben.

6.4.3 Beitragsfähige Maßnahmen

Beitragsfähig sind alle Baumaßnahmen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung von Verkehrsanlagen dienen¹³³.

Dabei reicht es aus, wenn lediglich Teileinrichtungen, wie zum Beispiel die Straßenoberflächenentwässerung oder selbständige Bestandteile einer Teileinrichtung, etwa ein einzelner Entwässerungskanal, betroffen sind.

¹²⁵ In der Literatur und Verwaltungspraxis wird bei Mischwasserkanälen ein Kostenanteil der Straßenoberflächenentwässerung von 21 % der Investitionskosten der Kanalsanierung als sachgerecht angenommen. Je nach Dimensionierung der Kanäle kann auch ein geringerer Anteil in Betracht kommen (so zum Beispiel 17,5 % nach einer Entscheidung des VG Neustadt, Urteil vom 4. November 2015 - 1 K 564/15.NW).

¹²⁶ § 12 Abs. 10 LStrG.

¹²⁷ Erneuerung, Erweiterung, Umbau, Verbesserung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KAG).

¹²⁸ Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, selbständige Parkflächen und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 10a KAG).

¹²⁹ § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG.

¹³⁰ Insbesondere Steuern.

¹³¹ § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GemO, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. September 1985 - 7 A 22/85.

¹³² Ausnahmen hiervon, etwa bei Unwirtschaftlichkeit der Beitragserhebung (vgl. § 94 Abs. 2

Satz 3 GemO), kommen angesichts der typischerweise erheblichen Investitionsaufwendungen für Kanalsanierungen und des daraus resultierenden Beitragsaufkommens regelmäßig nicht in Betracht.

¹³³ Vgl. §§ 10 Abs. 8 und 10 a Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG.

Demnach kann die Sanierung eines Kanals, der (auch) auf Verkehrsanlagen anfallendes Oberflächenwasser aufnimmt, als Erneuerung qualifiziert werden. Dies setzt in Abgrenzung zur Unterhaltung oder Instandsetzung voraus, dass

- die übliche Nutzungsdauer des Kanals abgelaufen ist,
- verschleißbedingter und durch bestimmungsgemäßen Gebrauch verursachter Erneuerungsbedarf besteht und
- die Baumaßnahmen von ihrem Umfang her deutlich über Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen.

6.4.4 Prüfungsergebnisse

In den letzten Jahren wurden allein in zehn Städten ¹³⁴ zahlreiche Mischwasserkanäle saniert, für die hinsichtlich der Straßenoberflächenentwässerung keine Ausbaubeiträge erhoben worden waren bzw. eine Erhebung nicht beabsichtigt war. Die beitragsrechtlichen Voraussetzungen einer Erneuerung lagen vor.

Die Sanierung bezog sich jeweils auf die gesamte Straßenlänge oder größere Teilstrecken und wurde teilweise im sog. Inlinerverfahren ¹³⁵ durchgeführt. Die Kanäle leiteten auch Straßenoberflächenwasser ab.

Für die Kanalsanierungen hätten anteilig für die Straßenoberflächenentwässerung Ausbaubeiträge festgesetzt werden müssen ¹³⁶. Dies galt auch dann, wenn gleichzeitig keine weiteren Teileinrichtungen der Straße ausgebaut ¹³⁷ oder Kanäle nicht über die ganze Straßenlänge, sondern lediglich auf größeren Teilstrecken einer Straße saniert wurden. Für die Beitragspflicht ist es nicht erforderlich, dass sich die Ausbaumaßnahme auf die ganze Länge der Verkehrsanlage erstreckt. Sie entsteht bereits, wenn eine Teilstrecke ausgebaut wird. Entscheidend für die Beitragsfähigkeit sind das Ausmaß der Arbeiten sowie qualitative (insbesondere Nutzungsdauer) und funktionale (Bedeutung der Maßnahme für die Verkehrsanlage) Gesichtspunkte ¹³⁸. Der Umstand, dass die Sanierung ohne Erdbewegungen mittels Inlinerverfahrens vorgenommen wird, steht bei ausreichender Länge des betroffenen Straßenabschnitts einer Qualifizierung als beitragspflichtige Erneuerung nicht entgegen ¹³⁹.

Allein die stichprobenweise Prüfung von 16 abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen ergab Einnahmeausfälle von insgesamt 0,9 Mio. € ¹⁴⁰. Bezüglich noch laufender Sanierungsmaßnahmen haben die Städte regelmäßig zugesagt, der Forderung des Rechnungshofs nach Erhebung von Ausbaubeiträgen nachzukommen.

6.4.5 Fazit

Sofern für die Sanierung von Mischwasserkanälen keine Ausbaubeiträge gefordert werden, verbleiben die anteiligen Kosten in voller Höhe bei den Kommunen als Straßenbaulastträger. Die Prüfungsergebnisse lassen den Schluss zu, dass die

¹³⁴ Sieben kreisfreie, zwei große kreisangehörige Städte sowie eine verbandsfreie Stadt.

¹³⁵ Bei diesem Verfahren wird ein mit Harz imprägnierter Gewebeschlauch (zumeist Polyesternadelfilz) mittels Luft- oder Wasserdruck oder durch eine Winde in den schadhaften Kanalabschnitt eingestülpt. Durch Aushärten entsteht eine stabile Auskleidung der sanierungsbedürftigen Stellen. Erdarbeiten (Grabenaushub) fallen dabei so gut wie nicht an.

¹³⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 3. Oktober 2001 - 6 A 11317/01.OVG und vom 22. Februar 2002 - 6 B 10082/02.OVG.

¹³⁷ Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 293.

¹³⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. März 2007 - 6 A 11637/06.OVG.

¹³⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5. Juli 2007 - 6 B 10430/07.OVG.

¹⁴⁰ Der tatsächliche Einnahmeausfall war deutlich höher, da nicht alle Ausbaumaßnahmen in die Prüfungen einbezogen worden waren.

unvollständige Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Sanierung der Straßenoberflächenentwässerung in der Vergangenheit landesweit zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt hat.

Das war vielfach darauf zurückzuführen, dass die von der Abwassereinrichtung durchgeführten Maßnahmen

- der für die Erhebung von Ausbaubeiträgen zuständigen Stelle nicht gemeldet oder
- (insbesondere beim Inlinerverfahren) fälschlicherweise als nicht beitragsfähige Instandsetzung beurteilt wurden.

Um weiteren vermeidbaren Belastungen ihrer regelmäßig defizitären Haushalte zu begegnen, sollten die Kommunen ihrer Beitragserhebungspflicht im Zusammenhang mit Kanalsanierungen nachkommen. Dies gilt vor allem angesichts des sich aus der Altersstruktur des Kanalnetzes ergebenden umfangreichen Sanierungsbedarfs.

V E R T R A G

Zwischen

der Ortsgemeinde _____

vertreten durch den Ortsbürgermeister _____

- im nachfolgenden Gemeinde genannt - ,

und

den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath

vertreten durch den Werkleiter Richard Ehlen

- im nachfolgenden Werke genannt -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt - ,

durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im

Sinne des § 45 LStrG

- im nachfolgenden Anlagen genannt -

folgendes vereinbart:

Abschnitt I
Straßenbenutzung

§ 1
Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, durch die die Werke Straßen auf Grund der Ihnen eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzen. Er tritt in Ausübung der Rechte und Pflichten nach § 12 Abs. 10 LStrG an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte.

(2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieses Vertrages betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch Baumaßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2

Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes

- (1) Die Gemeinde gestattet den Werken, entsprechend § 45 Abs. 3 LStrG Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen.
- (2) Die Gemeinde gestattet gleichzeitig nach § 45 Abs. 2 LStrG die Verlegung von Anlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).
- (3) Die Rechte nach Abs. 1 bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (4) Die Werke und die Gemeinde werden sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder die baulichen Änderungen einer Straße oder von Anlagen.

§ 3

Arbeiten der Werke an den Anlagen

- (1) Ist für die Herstellung oder den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) der Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder ähnliches oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so holen die Werke sie ein.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigen sich die Werke, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Werke der Stadt/Gemeinde rechtzeitig an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.
- (3) Die Bauarbeiten sind durch die Werke so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (4) Die Werke zeigen der Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Innerhalb angemessener Frist findet zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach deren Beseitigung kann eine nochmalige Besichtigung vorgenommen werden.
- (5) Die Werke verpflichten sich, für einen Zeitraum von fünf Jahren auftretende Mängel zu beseitigen, wenn die Notwendigkeit der Mängelbeseitigung auf die Anlage oder Arbeiten hieran, zurückzuführen ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Mängel den Werken unverzüglich anzuzeigen. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde. Soweit auf eine ~~Besichtigung~~Abnahme verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der Werke über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4

Kosten für die Herstellung und den Ausbau

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung **oder Umbau**) tragen die Werke, wenn Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in einer vorhandenen Straße hergestellt oder ausgebaut werden.

Zu den von den Werken zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Ausbauzustandes der Straße vor Verlegung der Leitungen,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Straße, **sofern sie durch die Anlagen der Werke erforderlich werden,**
3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
6. für die Nachbesserungen gem. § 3 Abs. 5 dieses Vertrages, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind.

(2) Die Kosten für die erste Herstellung und den Ausbau trägt die Gemeinde, wenn sie Straßen über vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen herstellt oder ausbaut.

Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Wasser- und Abwasseranlagen vor Beginn der Straßenbauarbeiten,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
3. zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
4. zum Schutz der Anlagen, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Straße verursacht sind.

(3) Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 1 durch die Gemeinde in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die gesamte Straße oder abgeschlossenen Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 2 durch die Werke in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die Anlage oder abgegrenzte Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen bemessen sich dabei nach der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei Anlagen 40 Jahre, bei Straßen 20 Jahre.

(4) Ist weder eine Wasserversorgungs- und/oder Abwasserbeseitigungsanlage noch eine Straße vorhanden und werden beide in einem Zuge erstmals hergestellt, tragen die Werke die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des **UnterbausOberbaus** (siehe Bilder 1-3 gem. RStO 12) der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen ihrer Anlagen auf der Grundlage der den Werken vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen; die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues. Soweit Baunebenkosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(5) In den Fällen, in denen eine Wasserversorgungs- und/oder Abwasserbeseitigungsanlage sowie eine Straße bereits vorhanden sind und beide in einem Zuge ausgebaut werden, beteiligen sich die Werke an den Kosten des Straßenausbaus ~~in dem Umfang ersparter eigener Aufwendungen.~~

~~Einzelheiten der Berechnung sind vor Beginn der Maßnahme unter Berücksichtigung des Ausbauzustandes der Straße vor der Erneuerung zu vereinbaren. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der dem Vertrag beigefügten Anlage; die vom Straßenzustand abhängige Kategorie ist vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme zu vereinbaren. Soweit Kosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.~~

(6) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 5 Kosten für die Unterhaltung

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Unterhaltungsaufwendungen durch eine mangelhafte Ausführung der jeweils anderen Anlage entstanden sind.

(2) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6 Duldungspflicht

Die Werke dulden die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nehmen etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche der Werke gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Die Werke führen Änderungen oder Sicherungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch die Herstellung, den Ausbau oder die Unterhaltung einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße der Gemeinde veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen tragen die Gemeinde und die Werke je zur Hälfte. Soweit die Anlage von Baumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers betroffen ist, trägt die Kosten die Gemeinde im Rahmen ihrer damit entstehenden Straßenbaulast.

(3) Die Kosten der Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs- und/oder Abwasseranlagen, in vorhandenen Straßen, die durch den Neubau oder Ausbau der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers veranlasst werden, trägt die Gemeinde.

(4) Etwaige Wertverbesserungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 dieses Vertrages auszugleichen.

§ 8

Freistellungspflicht der Werke

Die Werke stellen die Gemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9

Information der Gemeinde bei Unterhaltungsmaßnahmen

(1) Die Werke haben vor umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Gemeinde zu informieren, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

§ 10

Beseitigung stillgelegter Anlagen

(1) Die Gemeinde wird die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen oder -anlageteile nicht verlangen, soweit keine technischen Bedenken bestehen und die Werke an Stelle der Beseitigung die erforderlichen Sicherungen unverzüglich durchführen. Die Pflichten der Werke nach § 3 dieses Vertrages bleiben bestehen.

(2) Wird die Beseitigung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen später erforderlich, so kann die Gemeinde von den Werken die Beseitigung verlangen oder sie selber durchführen.

(3) Verlangt die Gemeinde die Beseitigung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, ohne dass hierfür technische Erfordernisse bestehen oder zwingende planerische Gründe dies erfordern, trägt sie die Kosten der Beseitigung. Im Übrigen tragen die Kosten der Beseitigung die Werke.

§ 11

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen ist unentgeltlich.

§ 12

Ersatzvornahme

(1) Kommt ein Vertragspartner einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag für ihn ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der jeweils andere berechtigt, auf Kosten des säumigen Vertragspartners die Maßnahmen zu veranlassen, die er zur Sicherung der vertraglichen Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die beabsichtigte Maßnahme ist anzukündigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen wird der säumige Vertragspartner unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

§ 13

Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße

(1) Soll eine Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen und (oder) das Eigentum an Straßen übertragen werden, so hat die Gemeinde die Werke hierüber zu informieren. Auf Antrag der Werke hat die Gemeinde zu Gunsten der Werke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt. Auf Antrag der Werke wird die Gemeinde eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßenbaugrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts tragen die Werke.

(3) Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Werke der Gemeinde eine dem Leitungsrecht angemessene einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 14

Übertragung der Rechte und Pflichten der Werke

Die Werke können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus.

Abschnitt II

Straßenoberflächenentwässerung

§ 15

Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung

(1) Die Gemeinde überträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen den Werken. Für neu ~~hinzukommende~~hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Gemeinde dies beantragt und die Werke dem zugestimmt haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Gehwege.

§ 16

Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

System 1: Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem

(1) Die Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m² zu entwässernder Verkehrsfläche und

2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(2) Der einmalige Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Für Erweiterungen (Neubaugebiete) werden die einmaligen Investitionskostenanteile wie bei System 3 Abs. 2 ermittelt.

Der Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird wie folgt ermittelt:

1. Die Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung für die Abwasserbeseitigung der Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen abgeleitet.

(3) Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung von Kanalanlagen wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde, auf den qm Fläche der Verkehrsanlage bezogen, durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

1. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird aus den aktivierungsfähigen Aufwendungen der offenen Bauweise und der grabenlosen Kanalsanierung in getrennten Berechnungsverfahren, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen- in getrennten Berechnungsverfahren, abgeleitet.

Die betroffene Straßenfläche der offenen Bauweise bzw. der grabenlosen Kanalsanierung wird getrennt ermittelt und mit dem zuvor ermittelten Investitionskostenanteil pro m² multipliziert. Durch Addition wird der Investitionskostenanteil festgestellt, der zu entrichten ist.

(4) Die laufenden Kostenanteile werden für die Gemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich als Vorausleistung im Sinne des § 18 dieses Vertrages durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit den Werten der Nachkalkulation nach Feststellung durch den Verbandsgemeinderat.

Die Kostenanteile werden hierbei wie folgt ermittelt:

1. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sind nach Kostenarten in fixe und variable Kostenbestandteile zu differenzieren und auf Kostenstellen zu verteilen. Des Weiteren sind die auf die Kostenstellen verteilten Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zuzuordnen.

Die Verteilung auf Kostenträger wird wie folgt vorgenommen:

a) Fixe Kosten:

Kosten für im Mischsystem betriebene Anlagen sind nach Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen gemäß dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen, die bei jeweils selbständigen Anlagen aufzuwenden wären. Kosten für im Trennsystem betriebene Anlagen sind den entsprechenden Kostenträgern Schmutz- bzw. Niederschlagswasser direkt zuzuordnen.

b) Variable Kosten:

Die variablen Kosten sind, soweit sie den Kostenträgern nicht direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Niederschlagswassermenge zur Schmutzwassermenge (Jahresmengen) auf die Kostenträger zu verteilen.

2. Die von der Gemeinde insgesamt an die Werke gezahlten Baukostenzuschüsse werden von diesen als beitragsähnliche Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit. Soweit Baukostenzuschüsse durch die Gemeinde nicht gezahlt wurden, sind die hieraus entstehenden jeweiligen tatsächlichen Folgekosten/Belastungen (Fremdkapitalzinsen, anteilige Abschreibungen und Zinsausfälle) durch die Gemeinde zu tragen.

System 2: Anschluss straßeneigener Entwässerungssysteme (Mulden, Rigolen und anderes) an die Misch- oder Trennkanalisation der Werke

Die einmaligen Investitionskostenanteile für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung und die laufenden Kostenanteile werden nach Maßgabe des Systems 1 unter Berücksichtigung der reduzierten Abflussflächen ermittelt.

System 3: Modifiziertes Niederschlagswassersystem der Werke bezogen auf ein einzelnes Neubaugebiet

(1) Die Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen Investitionskostenanteil je m² Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Die einmaligen Investitionskostenanteile werden aus den tatsächlich entstehenden Kosten des jeweiligen Neubaugebietes ermittelt. Die Aufteilung der Aufwendungen erfolgt im Verhältnis Grundstücksflächen zu Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

(3) Die laufenden Kostenanteile (Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung) werden im Gebiet des Einrichtungsträgers für diese Systeme gesondert ermittelt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen zu den Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

§ 17

StraßeneinläufeStraßenabläufe und Anschlussleitungen

(1) Die Gemeinde übernimmt die Herstellung und den Ausbau, die Werke übernehmen den Betrieb und die Unterhaltung für die StraßeneinläufeStraßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.

(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Gemeinde. Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören auch diejenigen für die Reinigung der Sinkkästen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(3) In den über die Entwässerung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Verbandsgemeinde die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an diesen Straßen über die StraßeneinläufeStraßenabläufe und Anschlussleitungen des Bundes, Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Gemeinde zugute kommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 18

Fälligkeit von Kostenanteilen

Die nach § 16 und § 17 Abs. 2 von der Gemeinde zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig:

1. Der laufende Kostenanteil am 01.07. jeden Jahres als Vorausleistung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Nachkalkulation.
2. Der Investitionskostenanteil erstmalig mit der Inbetriebnahme der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.

3. Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei Erneuerung der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Abschnitt III

Allgemeines

§ 19

Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beabsichtigen die Werke nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Gemeinde den Werken rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

§ 20

Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 21

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch ~~demden~~ Sinn des Vertrages entsprechende gültige zu ersetzen.

§ 22

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt der geschlossene Vertrag aus dem Jahre 2002 außer Kraft.~~ Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Jünkerath, _____, den _____, den

Verbandsgemeindewerke
Obere Kyll:

Ortsgemeinde: _____:

Werkleiter

Ortsbürgermeister

Anlage zu § 4 Absatz 5 dieses Vertrages

Zwischen den Parteien dieses Vertrages besteht Einvernehmen, dass es aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, dass bei anstehenden Ausbaumaßnahmen betreffend der Gemeindestraßen ebenfalls anstehende Leitungsverlegungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsträger im Rahmen einer gemeinschaftlichen Baumaßnahme durchgeführt werden.

Hierdurch tritt eine Ersparnis insoweit ein, dass seitens des Straßenbaulastträgers auf die ansonsten erforderliche Wiederherstellung der Fahrbahn, Rinnen- und Bürgersteiganlage durch den Straßenbaulastträger verzichtet werden kann.

Die dadurch ersparten Kosten erhält der Straßenbaulastträger als Kostenanteil des Ver- und Entsorgungsträgers für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme. Durch diese Vorgehensweise tritt sowohl für den Straßenbaulastträger als auch für den Ver- und Entsorgungsträger eine Kostenersparnis ein.

Die Höhe der von den Ver- und Entsorgungsträgern zu entrichtende Pauschale wird in Anlehnung an die bestehende Regelung mit den Straßenbaulastträgern der Landes- und Kreisstraßen festgelegt.

**Gemeinsamer Ausbau zwischen Straßenbaulastträger und Ver-/Entsorgungsträger
innerhalb der Ortsdurchfahrt von
klassifizierten Straßen in Rheinland-Pfalz**

Anlage zur Rahmenvereinbarung vom 28./30.07.2014 – Kostenpauschalen für die eingesparte Straßenwiederherstellung 2012 (sog. Bewertungsmatrix)

<u>Grabenbreite nach DIN ____[m]</u>	<u>0,80</u>	<u>0,90</u>	<u>1,00</u>	<u>1,10</u>	<u>1,20</u>	<u>1,30</u>	<u>1,40</u>	<u>1,50</u>	<u>1,60</u>	<u>1,70</u>	<u>1,80</u>	<u>1,90</u>
<u>Zustand 5 (gemäß ZEB) ____[€]</u>	<u>47,60</u>	<u>49,40</u>	<u>51,20</u>	<u>53,00</u>	<u>54,80</u>	<u>56,60</u>	<u>58,40</u>	<u>60,20</u>	<u>62,00</u>	<u>64,00</u>	<u>66,00</u>	<u>68,00</u>
<u>Zustand 4 (gemäß ZEB) ____[€]</u>	<u>71,00</u>	<u>75,00</u>	<u>79,00</u>	<u>83,00</u>	<u>87,00</u>	<u>91,00</u>	<u>95,00</u>	<u>99,00</u>	<u>103,00</u>	<u>106,50</u>	<u>110,00</u>	<u>113,50</u>

Aufgrund der unterschiedlichen Bauklassen zwischen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen wird der Wert den die Ver- und Entsorgungsträger zu leisten haben mit 85 v.H. der vorstehenden Kostenpauschale nach der vereinbarten Kategorie zugrunde gelegt.

Damit ergeben sich folgende Werte:

<u>Grabenbreite nach DIN ____[m]</u>	<u>0,80</u>	<u>0,90</u>	<u>1,00</u>	<u>1,10</u>	<u>1,20</u>	<u>1,30</u>	<u>1,40</u>	<u>1,50</u>	<u>1,60</u>	<u>1,70</u>	<u>1,80</u>	<u>1,90</u>
<u>Zustand 5 (gemäß ZEB) ____[€]</u>	<u>40,46</u>	<u>41,99</u>	<u>43,52</u>	<u>45,05</u>	<u>46,58</u>	<u>48,11</u>	<u>49,64</u>	<u>51,17</u>	<u>52,70</u>	<u>54,40</u>	<u>56,10</u>	<u>57,80</u>
<u>Zustand 4 (gemäß ZEB) ____[€]</u>	<u>60,35</u>	<u>63,75</u>	<u>67,15</u>	<u>70,55</u>	<u>73,95</u>	<u>77,35</u>	<u>80,75</u>	<u>84,15</u>	<u>87,55</u>	<u>90,52</u>	<u>93,50</u>	<u>96,47</u>

Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung sind auch die Kosten für die im Bereich der Hausanschlüsse erforderlichen Straßenbauarbeiten des Straßenbaulastträgers abgegolten.

Soweit keine offene Erneuerung des Hauptkanales erfolgt, jedoch die Hausanschlüsse offen saniert werden müssen, wird der Wiederherstellungsanteil für die Hausanschlüsse mit 30 v.H. der Kostenpauschale angesetzt.

Der Ver- und Entsorgungsträger beteiligt sich an den nachgewiesenen Kosten, die durch die Behandlung von kontaminiertem Straßenaufbruch entstehenden, im Verhältnis der fiktiven Grabenbreiten zur Gesamtfahrbahnbreite.

Erläuterungen:

Bei gemeinsamen Baumaßnahmen wird die gemeinsame Vergabe an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter angestrebt.

Es besteht auch die Möglichkeit Ausgleichszahlungen der Beteiligten zu vereinbaren.

Bei der Ermittlung der Kosten für die Wiederherstellung können auch andere Regelungen wie z.B.

Abrechnung nach den Feststellungen des Straßenzustandes über Bohrkerne gewählt werden.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der Frage der Wiederherstellungskosten ist hierbei zu beachten.

Anlage zu § 4 Absatz 4 dieses Vertrages

(Quelle: RStO R 1 - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Ausgabe 2012. FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement)

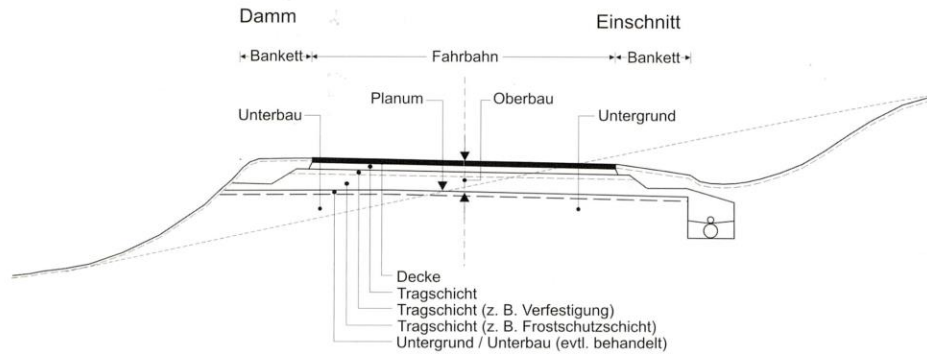


Bild 1: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung außerhalb geschlossener Ortslage sowie in geschlossener Ortslage mit wasserdurchlässigen Randbereichen – Damm/Einschnitt –

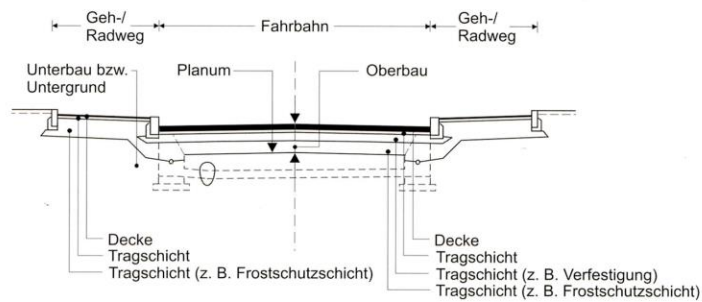


Bild 2: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit teilweise wasserundurchlässigen Randbereichen sowie mit Entwässerungseinrichtungen

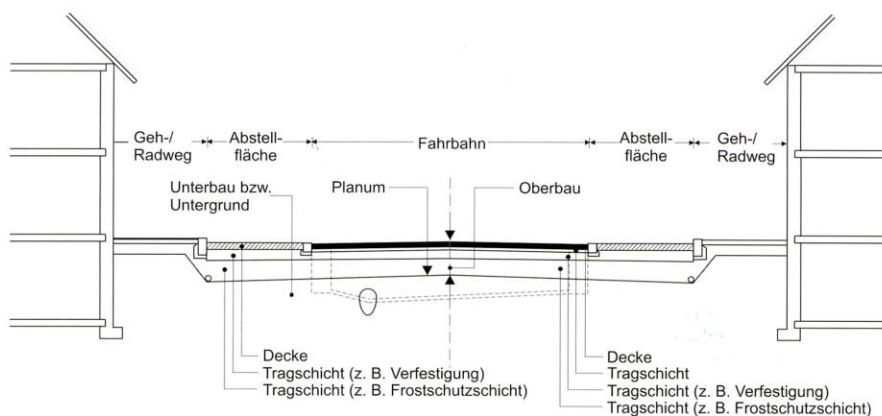


Bild 3: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit wasserundurchlässigen Randbereichen und geschlossener seitlicher Bebauung sowie mit Entwässerungseinrichtungen

Berechnung Investitionskostenanteil Straßenentwässerung bei Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation

Erneuerung

Zur Erneuerung zählen alle Maßnahmen, die nicht zum Aufwand gehören, d.h. alles das was bilanztechnisch aktiviert wird.

1. Kosten offene Bauweise

Hierfür wird ein getrennter Quadratmetersatz nach folgendem Schema ermittelt:

Trennung der Kosten bei Mischsystem:		181.910,76
40 % Schmutzwasser		72.764,30
60 % Niederschlagswasser		109.146,45
Trennsystem Anteil Niederschlagswasser		535.953,20
Insgesamt Kosten Niederschlagswasser		645.099,66
davon 35 % Verkehrsanlagen		225.784,88
Aufteilung auf Straßenflächen		
./ . klassifizierte Straßenflächen, Bund, Land, Kreis	11.411	-110.448,46
verbleibt Anteil Verkehrsflächen Ortsgemeinden	11.916	115.336,42
	23.327	
Beitragssatz = 115.336,42 € / 11.916 m ²		9,68 €/m ²

2. Kosten Inlinersanierung

Hierfür wird ein getrennter Quadratmetersatz nach folgendem Schema ermittelt:

Trennung der Kosten bei Mischsystem:		38.180,80
40 % Schmutzwasser		15.272,32
60 % Niederschlagswasser		22.908,48
davon 35 % Verkehrsanlagen		8.017,97
Aufteilung auf Straßenflächen		
./ . klassifizierte Straßenflächen, Bund, Land, Kreis	554	-3.869,30
verbleibt Anteil Verkehrsflächen Ortsgemeinden	594	4.148,67
	1.148	
Beitragssatz = 4.148,67 € / 594 m ²		6,98 €/m ²

Jünkerath, im Januar 2017
Verbandsgemeindewerke Obere Kyll

Verbandsgemeindewerke Obere Kyll * Rathausplatz 1 * 54584 Jünkerath

An alle Ortsgemeindeverwaltungen

im Verbandsgemeindebezirk

Verbandsgemeindewerke
Eigenbetrieb Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung

Richard Ehlen
richard.ehlen@oberekyll.de
☎ 06597 16-158

Zeichen:4/ 825-09

12. Januar 2017

Änderung bzw. Neufassung des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen vom Juni 2008

Sehr geehrte Herren,

der Musterentwurf des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz dieser Vereinbarung aus dem Jahre 2008 wurde inzwischen geändert. Diese Änderungen sollen entsprechend dem neuen Musterentwurf in die Verträge eingepflegt werden. Die Änderungen sind in dem beigefügten Entwurf gegenüber der vorhandenen Vereinbarung farblich in rot hervorgehoben.

Die Änderungen beziehen sich vor allem auf zwei wesentliche Regelungen:

1. § 4 Abs. 5 Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen Straßenbau/Kanalerneuerung

Während die vorhandene Regelung eine einzelne Vereinbarung vor Beginn der Maßnahme vorsah, sieht die neue Regelung im Vertrag eine Anlehnung an die Pauschalabgeltung von Kosten der Straßenwiederherstellung der VG-Werke von Gemeinschaftsmaßnahmen in klassifizierten Innerortsstraßen mit dem Landesbetrieb Mobilität vor, wie sie in der Anlage zu der Vereinbarung beschrieben ist.

Hierzu wird die auszubauende Gemeindestraße vor dem Ausbau vom Zustand her erfasst und bewertet nach einem amtlichen Untersuchungsverfahren (ZEB), welches vom Landesbetrieb für die klassifizierten Straßen angewendet wird. Ist die Zustandskategorie für den vorhandenen Straßenzustand festgestellt, richtet sich die Höhe der Kostenpauschale gemäß der Tabelle 2 abhängig von der zugrunde gelegten Grabenbreite pro lfdm verlegter Hauptkanal bzw. Wasserversorgungsleitung; z.B. bei 1,10 m Grabenbreite ergibt sich eine Kostenbeteiligung der Werke an der Straßenwiederherstellung bei Zustand 5 gemäß ZEB (sehr schlechter Zustand) pro lfdm von 45,05 €.

2. § 16 Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden an den Kosten der Erneuerung bzw. Sanierung der Kanalisation

Die vorhandene Vereinbarung sieht nur bei der erstmaligen Herstellung der Kanalisation seitens der Ortsgemeinde die Zahlung eines pauschalen Investitionskostenanteils an der Straßenoberflächenentwässerung an die VGWerke vor. Diese beträgt derzeit 7,50 €/m² entwässerter Straßenfläche und wurde seit Jahren nicht mehr angepasst, hat aber tatsächlich fast keine Bedeutung mehr; ist nur dort relevant, wo neue Verkehrsflächen an vorhandenen Kanalisationen angeschlossen werden, z. B. neue Gehwege an Gemeinde- oder klassifizierten Straßen.

Neu ist im Entwurf ist, dass ein pauschaler Investitionskostenanteil nun auch bei der Erneuerung von Kanalisationsanlagen gezahlt werden soll. Bei der Erneuerung wird unterschieden zwischen der Erneuerung der Kanalisation in offener Bauweise oder durch grabenlose Sanierung (geschlossene Bauweise – Verlegung eines Inliners).

Wie aus dem Auszug aus dem Kommunalbericht 2016 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz hervorgeht, verzichten viele Kommunen auf Ausbaubeiträge für ihre Verkehrsanlagen, weil sie diese Kosten als Teil der Straßenoberflächenentwässerung nicht geltend machen. Auf diesen Zusammenhang macht auch die Kreisverwaltung Vulkaneifel – Kommunalaufsicht - in Ihrem Schreiben vom 13.10.2015, Az.: 1-11821, aufmerksam (vgl. Anlagen).

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung trägt diesem Umstand Rechnung und liefert die Grundlage für die Entstehung dieser Kosten bei den Ortsgemeinden. Dieser Investitionsanteil wurde anhand der in den letzten Jahren durchgeführten Kanalbaumaßnahmen der VG-Werke kalkuliert und beträgt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat:

- a) bei Erneuerung in offener Bauweise 9,68 € pro m² entwässernder Verkehrsfläche,
- b) bei grabenloser Kanalsanierung 6,98 € pro m² entwässernder Verkehrsfläche.

Diese Sätze beziehen sich auf das Preisniveau mit Basisjahr 2016 für den Bau von Ortskanälen und werden anhand folgender Kanalbau- und –sanierungsmaßnahmen fortgeschrieben.

Die gezahlten Kostenanteile der Ortsgemeinden werden bei den VG-Werken als Ertragszuschüsse vereinnahmt und jährlich entsprechend mit dem %-Satz aufgelöst wie das abzuschreibende Anlagengut. Diese Ertragszuschüsse fließen dann mit dem jährlichen Auflösungsbetrag in der Kostenrechnung für die jährliche Abrechnung der laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung kostenmindernd ein.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Ehlen
Werkleiter

Anlagen